

Bescheid

**über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 27. März 2014**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

06.03.2017

Geschäftszeichen:

II 63.1-1.101.29-2/17

Zulassungsnummer:

Z-101.29-16

Geltungsdauer

vom: **28. März 2017**

bis: **28. März 2022**

Antragsteller:

SPESAN Handels-GmbH

Dießenleitenweg 178

4040 LINZ

ÖSTERREICH

Zulassungsgegenstand:

"Spesan WV" als Schleierinjektion

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und verlängert die Geltungsdauer der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-101.29-16 vom 27. März 2014.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten beauftragten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) Für das in Abschnitt 2.2.1 angegebene Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Tabelle 1: Maßnahmen der werkseigenen Produktionskontrolle

Gegenstand der Prüfung	Dokumentation	Häufigkeit	Überwachungswert
- Dichte der A-Komponente	Aufzeichnung	1 x je Charge	s. Tabelle A Anlage 1
- Hydroxylzahl der A-Komponente	Aufzeichnung	1 x je Charge	s. Tabelle A Anlage 1
- Dichte der B-Komponente	Aufzeichnung	1 x je Charge	s. Tabelle A Anlage 1
- Isocyanatgehalt der B-Komponente	Aufzeichnung	1 x je Charge	s. Tabelle A Anlage 1
- Reaktionszeit der Mischung (bei 25 °C)	Aufzeichnung	1 x je Charge	s. Tabelle A Anlage 1

(3) Von der A-Komponente ist von jeder Charge eine Rückstellprobe von 250 ml über 1 Jahr aufzubewahren.

(4) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnisse der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

**Bescheid über die Änderung und Verlängerung der
Geltungsdauer der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-101.29-16**

Seite 4 von 4 | 6. März 2017

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Mangelhafte Komponenten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu kennzeichnen, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Anlagen 1 und 2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-101.29-16 vom 27. März 2014 werden ersetzt durch die geänderten Anlagen 1 und 2 dieses Bescheides.

Brigitte Strathmann
Referatsleiterin

Beglaubigt

Tabelle A: Technische Kenndaten

Komponente	A-Komponente "Spesan WV"	B-Komponente "Spesan B"	Fertige Mischung
Dichte [g/cm ³] bei 23 °C	1,006 ± 3 %	1,235 ± 3 %	-
Isocyanatgehalt [%]	-	30,0 - 32,0	-
Hydroxylzahl [mg KOH/g]	290 - 350	-	-
Konsistenz	flüssig	flüssig	fest
Farbe	frisch: farblos, gelblich durch UV, Alter: dunkel	dunkelbraun	gelblich, braun
Reaktionszeit [s] bei 25 °C	-	-	40 - 60

Tabelle B: Mischungsverhältnisse

Mischungsverhältnis Komponenten A : B	[Gewichtsteile] 1 : 1,2
Mischungsverhältnis Komponenten A : B	[Volumenteile] 1 : 1

"Spesan WV" als Schleierinjektion

Technische Kenndaten

Anlage 1

Tabelle C: Maßnahmen der Fremdüberwachung

Gegenstand der Prüfung	Norm	Häufigkeit	Überwachungswert
- Dichte der A-Komponente	DIN EN ISO 2811-1 oder -2	2 x jährlich	s. Tabelle A Anlage 1
- Hydroxylzahl der A-Komponente	DIN EN 1240	2 x jährlich	s. Tabelle A Anlage 1
- IR-Spektrum der A-Komponente	DIN EN 1767	1 x jährlich	Zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegten Kurve
- Dichte der B-Komponente	DIN EN ISO 2811-1 oder -2	2 x jährlich	s. Tabelle A Anlage 1
- Isocyanatgehalt der B-Komponente	DIN EN 1242	2 x jährlich	s. Tabelle A Anlage 1
- IR-Spektrum der B-Komponente	DIN EN 1767	1 x jährlich	Zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung hinterlegten Kurve
- Reaktionszeit der Mischung	Nach der im DIBt hinterlegten Methode	2 x jährlich	s. Tabelle A Anlage 1

"Spesan WV" als Schleierinjektion

Maßnahmen der Fremdüberwachung

Anlage 2